



## **Inhalt**

### **Zusammenfassung**

Management Summary  
Checkliste

### **1. Creative Commons – Möglichkeiten und Grenzen**

- 1.1 Was ist Creative Commons?
- 1.2 Auftrag aus der Redaktionskonferenz Online
- 1.3 Rahmenbedingungen
  - 1.3.1 Creative Commons und der öffentlich-rechtliche Auftrag
  - 1.3.2 Status Quo in der ARD
  - 1.3.3 Forderungen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
  - 1.3.4 Vorteile von Creative Commons für die ARD
  - 1.3.5 Rechtliche Grenzen

### **2. Empfehlungen zum Einsatz von CC-Lizenzen für ARD-Inhalte**

- 2.1 Geeignete Lizenzen
  - 2.1.1 Lizenztext
  - 2.1.2 Keine eigene ARD-Lizenz
- 2.2 Geeignete Inhalte
- 2.3 Creative Commons als Teil der Produktionsabläufe
  - 2.3.1 Neue Produktionen
  - 2.3.2 Arbeits-/Beschäftigungsverträge
  - 2.3.3 Musik und Archivmaterial
  - 2.3.4 Vorschlag für ein Freigabedokument
- 2.4 Kennzeichnung der Inhalte
- 2.5 Bereitstellung

### **3. Perspektiven der Creative-Commons-Lizenznutzung**

- 3.1 Der Nutzer als Mitschöpfer
- 3.2 Zusammenarbeit mit externen Partnern

### **4. Mögliche nächste Schritte**

- 4.1 Erstellung eines redaktionellen Konzeptes
- 4.2 Start geeigneter Pilotprojekte
- 4.3 ARD-Workshops

## **Anhang**

- A. Beispiele für Creative Commons in der ARD
  - A.1 NDR: Zapp/extra 3/NDR.de-Texte
  - A.2 BR: Space Night / quer
- B. Creative Commons in den Medien und anderen Institutionen
  - B.1 ZDF
  - B.2 BBC
  - B.3 Al Jazeera
  - B.4 Andere Institutionen

## Zusammenfassung

### Management Summary

Dieser Bericht der AG „Creative Commons“ (CC) untersucht, ob und unter welchen Bedingungen ARD-Inhalte unter CC veröffentlicht werden können.

CC ermöglicht Nutzern das legale Kopieren, Veröffentlichen oder die Bearbeitung von so freigegebenen Inhalten. Es handelt sich um eine Art Lizenz-Baukastensystem. Einige Lizenztypen untersagen jede Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung, andere erlauben diese Nutzungsarten.

Die AG kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von CC für ausgewählte ARD-Inhalte bei sorgfältiger Rechteprüfung sinnvoll ist. Die ARD hat den Auftrag, die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu fördern und die Mitwirkung an der Meinungsbildung zu ermöglichen. Die Nutzung von CC-Lizenzen unterstützt die Erfüllung dieses Auftrags: Der Zugang zu Bildungsinhalten oder Inhalten, die die Meinungsbildung fördern, wird erleichtert. Die ARD kann Beitragszahler, vor allem jüngere, besser erreichen. Werden mehr Menschen erreicht, erhöht sich die Beitragsakzeptanz. Redaktionen in der ARD nutzen selbst CC-lizenzierte Inhalte. Die ARD sollte daher auch Inhalte unter CC zur Verfügung stellen.

Am einfachsten anwendbar ist die Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-keine Bearbeitung“ (BY-NC-ND)<sup>1</sup>, sie minimiert rechtliche Risiken. Unter „BY-NC-ND“ veröffentlichte Inhalte dürfen von Nutzern kopiert und verbreitet werden, jede kommerzielle Nutzung sowie die Bearbeitung des Inhalts ist untersagt.

ARD-Inhalte können in bestimmten Fällen auch unter freieren CC-Lizenzen veröffentlicht werden und Nutzern weitreichendere Rechte einräumen, zum Beispiel für neue Formen von Journalismus, die den Nutzer miteinbeziehen.

Die AG empfiehlt, dass Anstalten, die sich für CC interessieren, Pilotprojekte starten und Mitarbeiter in Workshops über CC informieren.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

## Checkliste

Was ist zu beachten, wenn ARD-Inhalte unter Creative Commons veröffentlicht werden?

- **Redaktionelles Konzept:** Ein redaktionelles Konzept sollte den inhaltlichen Rahmen definieren, unter dem die Inhalte ausgewählt werden, die unter CC gestellt werden sollen (Vorschlag siehe Kap. 4.1.).
- **Geeignete Lizenzen:** CC-Lizenzen sind sehr unterschiedlich. Einige Lizenztypen untersagen jede Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung, andere Lizenztypen erlauben diese Nutzungsarten. Die Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-keine Bearbeitung“ (BY-NC-ND) ist am einfachsten anwendbar, sie minimiert rechtliche Risiken. Die Lizenz schließt aber auch viele erwünschte Nutzungsarten aus: Wikipedia könnte beispielsweise so lizenzierte Inhalte nicht verwenden. ARD-Inhalte können in bestimmten Fällen auch unter Lizenzen veröffentlicht werden, die Nutzern weitreichendere Rechte einräumen.
- **Geeignete Inhalte:** Für eine CC-Lizenzierung eignen sich mit Blick auf die Rechtlage am ehesten 100%ige Eigenproduktionen beziehungsweise Inhalte, bei denen eine CC-Lizenzierung vor Produktionsstart geklärt wurde. Insbesondere bei Bildungsinhalten, Erklärbeiträgen, Interviews oder Naturaufnahmen kann sich eine CC-Lizenzierung anbieten. Eine Verwendung von Fremdmaterial (z. B. Agenturbilder) macht eine CC-Lizenzierung i.d.R. unmöglich – die Rechtklärung ist zu aufwändig. Die Verwendung von GEMA- und GVL-Musik schließt eine CC-Lizenzierung derzeit aus.
- **Arbeitsverträge:** Vor einer CC-Lizenzierung eines ARD-Inhaltes muss die jeweilige Landesrundfunkanstalt klären, ob die geltenden Verträge aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geplante CC-Lizenzierung erlauben.
- **Wahrung der Persönlichkeitsrechte:** Alle Personen, deren Rechte bei einer CC-Lizenz berührt sind – zum Beispiel Interviewpartner –, müssen ihre Freigabe dokumentieren. Die Freigabe kann direkt in der Aufzeichnung des Beitrags erfolgen. (Beispiel für ein schriftliches Freigabedokument siehe Kap. 2.3.4)
- **Kennzeichnung:** CC-lizenzierte Inhalte müssen gemäß den Lizenzbedingungen gekennzeichnet werden. Die verwendete Lizenz und der Lizenztext muss genannt bzw. verlinkt werden. Der Rechteinhaber muss erkennbar sein.
- **Bereitstellung:** CC-Inhalte müssen den Nutzern als Download und ggf. als Embedding zugänglich gemacht werden.

## 1. Creative Commons – Möglichkeiten und Grenzen

### 1.1 Was ist Creative Commons?

Digitale Technologien lösen ein altes Problem der Menschheit: Nie war es einfacher, Informationen und kreative Inhalte zu verbreiten. Wissen wächst durch Teilung. Viele Urheber wünschen, dass andere ihre Werke nutzen oder verbreiten können. Doch die rechtlichen Rahmenbedingungen sind kompliziert: Das Urheberrecht schützt die Urheber und schränkt die freie Nutzung kreativer Werke ein. Das ist sinnvoll, wenn es im Interesse der Urheber ist. Doch was, wenn die Urheber eine Nutzung ihrer Inhalte ausdrücklich wünschen?

Auf diese Frage hat der Verfassungsrechtler Lawrence Lessig eine Antwort gefunden. Er rief Creative Commons<sup>2</sup> ("kreatives Allgemeingut", kurz CC) ins Leben. Die gleichnamige Organisation hat eine Art Lizenz-Baukastensystem entwickelt – dieses System erlaubt eine flexible Lizenzierung von Rechten. Urheber können Nutzern beispielsweise das Kopieren, Veröffentlichen oder Weiterbearbeiten ihrer Inhalte erlauben. Aus "Alle Rechte vorbehalten" wird "Einige Rechte vorbehalten". Welche Rechte frei gegeben werden, entscheidet der Rechteinhaber – er wählt dann die für seine Bedürfnisse passende Lizenz. Die Nutzung der Lizenz ist kostenlos. Symbole machen kenntlich, welche Rechte und Pflichten Nutzer haben, wenn sie einen CC-Inhalt nutzen möchten. Wichtig ist, dass die CC-Lizenzen nicht unabhängig vom Urheberrecht zu sehen sind oder sogar dem geltenden Urheberrecht widersprechen würden. Im Gegenteil: CC-Lizenzen bauen auf geltendem Urheberrecht auf.

### 1.2 Auftrag aus der Redaktionskonferenz Online

Die RKO hat beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe intensiver mit CC auseinandersetzen soll:

*„Die RKO will sich weiter intensiv mit dem Thema Creative Commons befassen. Eine AG unter Leitung von Thomas Laufersweiler, Meike Richter (NDR), einer Person vom BR sowie einer Vertretung der Juko werden das Thema bearbeiten.“<sup>3</sup>*

Die Arbeitsgruppe<sup>4</sup> hat sich zum Ziel gesetzt, der Redaktionskonferenz Online einen Bericht vorzulegen, der die relevanten Informationen zu CC-Lizenzen liefert und den Rahmen darstellt, in dem die Publikation von ARD-Inhalten unter CC sinnvoll ist. Der Bericht beinhaltet konkrete Vorschläge, mit deren Hilfe in überschaubarer Zeit in jeder LRA einige

<sup>2</sup> Mehr Informationen unter: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

<sup>3</sup> Protokoll der Redaktionskonferenz Online am 13./14. Dezember 2012 in Mainz, TOP 8.

<sup>4</sup> Die AG besteht aus Thomas Laufersweiler (ARD Onlinekoordination), Stefan Primbs (BR), Meike Richter (NDR) und Dr. Petra Streller (Justitiariat WDR).

geeignete Sendungen/Inhalte unter CC gestellt werden können, und enthält Empfehlungen für konkrete, nächste Schritte.

### 1.3 Rahmenbedingungen

#### 1.3.1 Creative Commons und der öffentlich-rechtliche Auftrag

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind beauftragt, Telemedienangebote zu erstellen, die der Bevölkerung die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern soll. Der Einsatz von CC-lizenzierten Inhalten in der Praxis fördert die technische Medienkompetenz. Zusätzlich schärft der Umgang mit CC-Lizenzen das Bewusstsein für Urheberrecht im Internet und dient damit in besonderem Maß der Förderung der inhaltlichen Medienkompetenz.

Die Nutzung von CC-Lizenzen unterstützt zudem die Umsetzung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft und zur Mitwirkung an der freien und öffentlichen Meinungsbildung, sowohl im kulturellen wie auch im gesellschaftlich-politischen Bereich.

Inhalte, die unter CC gestellt werden sollen, müssen wie alle anderen Inhalte auch redaktionell veranlasst und redaktionell gestaltet sein. Es sollten dabei nur die Inhalte einer Landesrundfunkanstalt unter CC gestellt werden, die sich innerhalb eines definierten inhaltlichen Rahmens bewegen. Zur Dokumentation des inhaltlichen Rahmens ist es sinnvoll, dass die Landesrundfunkanstalten den Rahmen in einem redaktionellen Konzept beschreiben. Elemente für ein redaktionelles Konzept finden sich in Kapitel 4.1.

#### 1.3.2 Status Quo in der ARD

In der ARD gab es immer wieder Interesse an CC-Lizenzen – eine übergeordnete Strategie zur Vergabe von CC-Lizenzen wurde bislang nicht entwickelt. Mitglieder der ARD unterstützen allerdings seit einigen Jahren CC-Lizenzierungen: So hat der NDR, der seit 2007 CC-Lizenzen einsetzt, die Möglichkeit einer CC-Lizenzierung seiner Inhalte explizit 2009 in seinem Telemedienkonzept beschrieben:

*„Eine Creative Commons-Lizenz erlaubt eine flexiblere Handhabung von Nutzungsrechten als dies üblicher Weise im Netz der Fall ist. Die Nutzer dürfen unter einer solchen Lizenz zur Verfügung gestellte Beiträge vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn sie drei Bedingungen einhalten: Der NDR muss als Urheber genannt werden, eine kommerzielle Nutzung der Inhalte ist nicht erlaubt und die Inhalte dürfen nicht bearbeitet werden.“<sup>5</sup>*

<sup>5</sup> <http://www.ndr.de/redirectid.jsp?id=telemedienkonzept104>

Der Bayerische Rundfunk hat in seinen „Online-Grundsätzen“ für das Internetangebot des BR als siebten Grundsatz ganz allgemein festgehalten: *„Wir geben unsere Inhalte so weit möglich frei“*.

Bislang werden in der ARD Inhalte nur sehr vereinzelt unter einer CC-Lizenz publiziert: Beiträge aus den NDR-Fernsehsendungen „Zapp“, „extra3“ und „Kulturjournal“, darüber hinaus aus der BR-Sendung „quer“. Sowohl aus inhaltlicher als auch aus rechtlicher Sicht eignen sich mehr Inhalte in der ARD für eine Lizenzierung unter CC. Die für die Inhalte zuständigen Mitarbeiter/-innen kennen diese Möglichkeit nicht oder sind unsicher, unter welchen Bedingungen eine CC-Lizenzierung sinnvoll ist und wem dabei welche Nutzungsrechte eingeräumt werden.

### 1.3.3 Forderungen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Nutzer der ARD-Angebote fordern immer wieder, dass die Anstalten der ARD ihre Inhalte unter einer CC-Lizenz veröffentlichen. Die Inhalte seien über die Rundfunkbeiträge bezahlt und würden daher ohnehin bereits der Allgemeinheit gehören. Dieser Zusammenhang besteht juristisch nicht – in der Wahrnehmung der Nutzer ist dieses Argument aber stichhaltig.

Die Forderungen nach Verwendung von CC-Lizenzen wurden u.a. im Kontext des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags und während der Einführung des Rundfunkbeitrags laut – unterstützt werden die Nutzer in ihren Forderungen<sup>6</sup> von der Bundeszentrale für politische Bildung<sup>7</sup> und der UNESCO<sup>8</sup>. Auch in der Diskussion um die Depublikation von ARD-Inhalten wurde auf die Nutzung von CC-Lizenzen hingewiesen. Seit einigen Jahren werden in den politischen Parteien Forderungen erhoben, ARD-Inhalte unter Creative-Commons-Lizenzen zu veröffentlichen, zum Beispiel bei den Grünen<sup>9</sup>. In der FDP wurde angeregt, dass

<sup>6</sup> „Bitte so viele Inhalte wie möglich, so lange wie möglich, zum Ansehen, anhören und möglichst auch herunterladbar unter Creative Commons Lizenzen ins Netz stellen.“ „Die Inhalte der Öffentlich-Rechtlichen, werden von der Gemeinschaft finanziert und sollten somit meiner Meinung nach der Gemeinschaft ‚gehören‘. Deshalb wären aus meiner Sicht freie Lizenzen mehr als Sinnvoll (Creative Commons).“ Zitiert aus den Stellungnahmen Dritter im Rahmen des Dreistufentestverfahrens/Bestandsüberführung der gemeinsamen Telemedien der ARD 2009.

<sup>7</sup> „Die Programminhalte sind mit Gebührenmitteln erstellt, also durch die Öffentlichkeit finanziert worden. Daher sollten diese Inhalte auch den Gebührenzahlern unter einer freien Lizenz zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen.“ (Bundeszentrale für politische Bildung)

<sup>8</sup> „... setzt sich die Deutsche UNESCO-Kommission unter anderem ein für den freien, für die Nutzer im Regelfall kostenlosen Zugang zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen; [...] die Förderung freier Lizenzierungsformen, etwa die „Creative Commons“ Lizenzen. Die öffentliche Hand, einschließlich der öffentlich-rechtlichen Medien und der UNESCO, sollte diesbezüglich vorbildlich handeln.“ ([http://commonsblog.files.wordpress.com/2011/04/resolutiongemeinguetter\\_final-verabschiedet-0411.doc](http://commonsblog.files.wordpress.com/2011/04/resolutiongemeinguetter_final-verabschiedet-0411.doc))

<sup>9</sup> „Da die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Medien Bürgergut sind, sollte eine Umstellung der Inhalte auf Creative-Commons-Lizenzen nach dem Vorbild von NDR und SWR geprüft werden. Solche Lizenzierungsmodelle ermöglichen es den öffentlich-rechtlichen Anstalten, ihre Inhalte zu schützen und gleichzeitig Einbindung auf nicht-kommerziellen Webseiten oder Nutzung im Unterricht zu ermöglichen.“ (Entwurf für den Abschlussstext

Produktionen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk "nach Möglichkeit" gemeinfrei oder unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht werden sollen.<sup>10</sup> Die Piraten fordern, dass öffentlich-rechtliche Inhalte „uneingeschränkt und unter einer Creative-Commons-Lizenz zur Verfügung stehen“ sollen.<sup>11</sup> Aktuell hat sich auch die SPD-nahe Initiative D64 mit einem White Paper zu Wort gemeldet. Darin erklärt der Autor Leonard Dobusch:

*„Eine verstärkte Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde der Verbreitung der produzierten Inhalte dienen und eine Weiternutzung in den verschiedenen Kontexten vereinfachen – etwa im Bildungsbereich. (...) Im Ergebnis könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem ihm erteilten Auftrag besser erfüllen – die Beitragszahlenden informieren und unterhalten.“<sup>12</sup>*

Die ARD profitiert selbst von CC: Vor allem Online-Redaktionen verwenden CC-lizenzierte Inhalte für eigene Angebote. Daraus erwächst gemäß dem CC-Gedanken die Erwartung an die ARD, selbst Inhalte unter CC zu publizieren.

#### 1.3.4 Vorteile von Creative Commons für die ARD

##### Public Value

Die ARD ist dem Public Value verpflichtet. Eine Nutzung von CC-Lizenzen entspricht diesem Gedanken und damit dem Kern des öffentlich-rechtlichen Auftrags der ARD. Privatpersonen, Schulen, Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Organisationen kann so der Zugang zu beziehungsweise die Nutzung von ARD-Inhalten erleichtert werden. Redaktionen in der ARD nutzen selbst CC-lizenzierte Inhalte. Die ARD sollte daher auch Inhalte unter CC zur Verfügung stellen.

---

zur Arbeit des Zukunftsforums Demokratie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2011

<http://www.gruene.de/themen/buergerrechte-demokratie/parlamentarischen-prozess-oeffnen.html>)

<sup>10</sup> CC ist Thema im Antrag "Urheberrecht und Neue Medien liberal gestaltet", den der Bundestagsabgeordnete Jimmy Schulz und der Jugendverband Junge Liberale im Mai 2012 eingebracht haben: [http://www.fdp-nrw.de/files/1136/A-12-2-12\\_Urheberrecht\\_Beschluss.pdf](http://www.fdp-nrw.de/files/1136/A-12-2-12_Urheberrecht_Beschluss.pdf). Siehe auch

<http://www.heise.de/tp/artikel/36/36416/1.html>

<sup>11</sup> „Eine weitere zu diskutierende Forderung stellt die Gemeinfreiheit von öffentlich-rechtlich produzierten oder gekauften Inhalten und Formaten dar. Diese Inhalte müssen, da aus öffentlicher Hand bezahlt, uneingeschränkt und unter einer Creative Commons-Lizenz zur Verfügung stehen.“

<https://flaschenpost.piratenpartei.de/2013/03/14/medienpolitischer-kongress-der-piraten-in-wuerzburg/>

<sup>12</sup> „Creative Commons im öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Probleme und Potentiale“. White Paper, Januar 2014, Initiative „D64 Zentrum für digitalen Fortschritt.“, Autor: Leonard Dobusch, Juniorprofessor für Organisationstheorie, Management Department, Freie Universität Berlin. <http://cc.d-64.org/wp-content/uploads/2014/01/White-Paper-CCimOR-D64.pdf>

## Beitragsakzeptanz

Es ist davon auszugehen, dass eine Nutzung von CC-Lizenzen sich positiv auf die Beitragsakzeptanz auswirken wird. Ein Engagement im Bereich CC signalisiert Nutzern, dass die Sender der ARD ihre Inhalte besser zugänglich machen und mit den Beitragszahlern teilen wollen.

Zudem fördert die Vergabe von CC-Lizenzen für ARD-Inhalte die Bindung von jüngeren Menschen an die ARD, die unsere Angebote immer weniger wahrnehmen. Insgesamt ermöglicht der Einsatz von CC-Lizenzen die legale Verbreitung von ARD-Inhalten und fördert die Wahrnehmung der ARD-Angebote.

In der ARD werden täglich sehr viele Beiträge für Fernsehen, Hörfunk und Internet produziert. Allein 2012 sendete Das Erste 357.013 Sendeminuten Erstsendungen. Würde die ARD nur 0,1 Prozent dieser Inhalte unter CC stellen, wäre die ARD europaweit der größte Anbieter von CC-Inhalten.

## Rechtssicherheit für Nutzer

Unter CC gestellte ARD-Inhalte würden ein Problem lösen, das die Nutzer immer wieder haben: Sie würden gerne Inhalte der ARD in eigene Publikationen, Webseiten, Blogs etc. einbinden. Bei den angefragten Inhalten handelt sich häufig um regionale Inhalte oder um Beiträge aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung, an denen die ARD-Anstalten die Rechte haben. Wären die Beiträge unter eine Creative-Commons-Lizenz gestellt, gäbe es für die Nutzer Rechtssicherheit beim Umgang mit diesen ARD-Inhalten.

## Keine Benachteiligung der Beitragszahler

Im redaktionellen Alltag ist es unverzichtbar, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Um ihr Publikum zu erreichen, ist die ARD mit ihren Angeboten auch auf Plattformen wie Facebook, Twitter und anderen vertreten. In diesem Zusammenhang werden auch von den Redaktionen Inhalte z. B. auf Facebook hochgeladen – laut AGB von Facebook wird damit dem sozialen Netzwerk ein nichtexklusives, weltweites Nutzungsrecht an den hochgeladenen Inhalten eingeräumt. Durch die Verwendung einer CC-Lizenz für Inhalte, die hochgeladen werden sollen, wird der Widerspruch aufgelöst, dass die ARD einem Unternehmen wie Facebook mehr Rechte einräumt als dem rundfunkbeitragzahlenden Nutzer.

### 1.3.5 Rechtliche Grenzen

Im Netz publizierte Inhalte sind kaum rückholbar. Bei CC-lizenzierten Inhalten ist die Situation noch schwieriger: Der Rechteinhaber kann zwar einen CC-lizenzierten Inhalt auf eigenen Seiten löschen. Die weitere Verbreitung des bereits bei Dritten publizierten Inhalts wird so aber nicht verhindert. Einer sorgfältigen Klärung von Urheber- und

Persönlichkeitsrechten kommt auch aus diesem Grund besondere Bedeutung zu. Denn die Haftung der Rundfunkanstalt für Inhalte, die urheberrechtswidrig oder unter Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte unter CC veröffentlicht worden sind, erstreckt sich auch auf die weitere Verbreitung der Inhalte durch Dritte.

Sollte ein Nutzer sich nicht an die von der ARD gewählten Lizenzbedingungen halten (z.B. einen Inhalt bearbeiten, obwohl er nicht zur Bearbeitung freigegeben wurde), ist es nach momentanem Stand nicht ersichtlich, dass die ARD für diese weitergehenden Nutzungen rechtlich in Anspruch genommen werden kann.

#### Urheberrecht

Jede Vergabe einer CC-Lizenz für ARD-Inhalte setzt zwingend voraus, dass für den jeweiligen Inhalt und alle seine Einzelelemente (Musik, Fotos, Ausschnittmaterialien, Grafiken, etc.) die Rechte für eine derartige Nutzungsmöglichkeit vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass es Rechtegeber gibt, die ihre Inhalte für eine derartige Nutzungsmöglichkeit grundsätzlich nicht öffnen wollen. Andere Rechtegeber sehen die Einräumung der für die CC-Lizenzierung erforderlichen weiterreichenden Nutzungsmöglichkeiten als vergütungsrelevante Frage.

#### Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrechte sind (unabhängig von der Frage einer Creative-Commons-Lizenz) bei jeder Form der Onlineveröffentlichung besonders zu beachten. Darum ist auf jeden Fall für alle Inhalte, die Personen zu Wort kommen lassen oder zeigen und von der ARD unter CC-Lizenz veröffentlicht werden, eine dokumentierte Freigabe für die CC-Nutzung notwendig. Ein Vorschlag für ein schriftliches Freigabedokument finden Sie in Kapitel 2.3.4.

Um Problemen mit dem Persönlichkeitsrecht vorzubeugen, muss die zuständige Redaktion sorgfältig prüfen, ob der Inhalt, der unter CC lizenziert werden soll, unter dem Aspekt des Persönlichkeitsrechts geeignet ist.

## 2. Empfehlungen zum Einsatz von CC-Lizenzen für ARD-Inhalte

CC umfasst verschiedene Lizenzmodule. Diese Module regeln unterschiedliche Aspekte der Lizenzierung und ermöglichen dem Rechteinhaber, festzulegen, wie die Quelle genannt sein muss, ob der Inhalt kommerziell genutzt werden darf, ob der Inhalt verändert werden darf und ob der Inhalt unter gleichen Bedingungen geteilt werden darf. Aus diesen Modulen setzt der Rechteinhaber die von ihm gewünschte Creative-Commons-Lizenz zusammen.

### 2.1 Geeignete Lizenzen

Die Lizenz *"Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung" (BY-NC-ND 4.0 DE)*<sup>13</sup> erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung des Werks unter den folgenden drei Bedingungen:

1. Der Urheber wird in der vom Urheber vorgeschriebenen Weise genannt.
2. Jede Form der kommerziellen Nutzung des Werks ist ausgeschlossen.
3. Jede Form der Bearbeitung/Veränderung/Kürzung des Werkes ist ausgeschlossen.

Es handelt sich um die strengste Creative-Commons-Lizenz.<sup>14</sup> Diese ist für redaktionelle Inhalte rechtlich am einfachsten umzusetzen, weil durch das Verbot der kommerziellen Nutzung und das Verbot der Veränderung viele rechtliche Probleme von vornherein ausgeschlossen sind.

In bestimmten Fällen können andere Lizenzen für ARD-Inhalte sinnvoll sein. Dies betrifft zum Beispiel Inhalte der Unternehmenskommunikation, Programmpromotionen oder andere aus besonderen Gründen geeignete Inhalte. So hat der NDR im Dezember 2013 seine Informationen zur Transparenz unter der Lizenz „CC-BY“ veröffentlicht. Diese Lizenz verlangt lediglich die Nennung des Urhebers und die Nennung der Lizenzbedingung. Weitere Informationen zu anderen CC-Lizenzen gibt es in Kap. 3.

---

<sup>13</sup> Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

<sup>14</sup> Diese strenge Lizenz schließt wegen des Verbots der kommerziellen Nutzung beispielsweise eine Integration in die Wikipedia aus.

### 2.1.1 Der Text der Lizenz "Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung" (BY-NC-ND 4.0 DE)

Sie dürfen:

- Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.
- Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

- Namensnennung — Sie müssen die Urheberschaft ausreichend deutlich benennen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung des Werks besonders.
- Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.
- Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung der Materials nicht verbreiten.

No additional restrictions — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Hinweise:

- Sie müssen sich nicht an diese Lizenz halten hinsichtlich solcher Teile des Materials, die gemeinfrei sind, oder soweit Ihre Nutzungshandlungen durch Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts gedeckt sind.
- Es werden keine Garantien gegeben und auch keine Gewähr geleistet. Die Lizenz verschafft Ihnen möglicherweise nicht alle Erlaubnisse, die Sie für die jeweilige Nutzung brauchen. Es können beispielsweise andere Rechte wie Persönlichkeits- und Datenschutzrechte zu beachten sein, die Ihre Nutzung des Materials entsprechend beschränken.

### 2.1.2 Keine eigene ARD-Lizenz

CC-Lizenzen gelten in über 70 Ländern und haben sich als Standard durchgesetzt. Es ist nicht notwendig, im Rahmen der ARD eine eigene, CC-vergleichbare Lizenz zu formulieren, da die wesentlichen Anforderungen der ARD an eine Lizenz über die CC-Lizenzmöglichkeiten abgebildet werden können. Ein neues, ARD-spezifisches Lizenzmodell würde die Nutzer vor neue Fragen stellen. Die BBC hat 2006 nach nur zwei Jahren den Versuch, eine eigene, CC-vergleichbare Lizenz zu verwenden („Creative Archive“), wieder eingestellt.

## 2.2 Geeignete Inhalte

Besonders bei Bildungsinhalten, Erklärbeiträgen, Interviews oder Naturaufnahmen kann es sich mit Blick auf die Rechtelage lohnen, eine CC-Lizenzierung zu prüfen.

## 2.3 Creative Commons als Teil der Produktionsabläufe

### 2.3.1 Neue Produktionen

Eine CC-Lizenzierung bietet sich vor allem bei neuen Produktionen an, bei denen vor der Erstellung der Inhalte die CC-Lizenzierung durch die Klärung der hierfür erforderlichen Rechte bereits berücksichtigt werden kann. Dies gilt vor allem für neue selbst produzierte Inhalte. Grundsätzlich gilt: Nur wenn der ARD die für eine CC-Lizenzierung erforderlichen Rechte am Inhalt und seinen Einzelementen vorliegen, kommt eine CC-Lizenzierung in Frage.

### 2.3.2 Arbeits-/Beschäftigungsverträge

Vor einer CC-Lizenzierung eines ARD-Inhaltes muss die zuständige Landesrundfunkanstalt klären, ob die geltenden Verträge aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geplante CC-Lizenzierung erlauben.

### 2.3.3 Musik und Archivmaterial

Die Verwendung von GEMA- und GVL-Musik schließt eine CC-Lizenzierung derzeit aus. Auf speziellen CC-Portalen werden Musikstücke angeboten, die selbst unter einer CC-Lizenz stehen und daher gegebenenfalls für ARD-Inhalte verwendet werden können, die unter CC lizenziert werden sollen.

Je mehr bereits vorhandenes Fremd- oder Archivmaterial in einer Produktion enthalten ist, desto komplizierter wird eine Rechteklärung für eine geplante CC-Lizenzierung.

### 2.3.4 Dokumentation der Freigabe

Alle Personen, deren Rechte bei einer CC-Lizenz berührt sind – zum Beispiel Interviewpartner – müssen ihre Freigabe dokumentieren. Die Freigabe kann direkt in der Aufzeichnung des Beitrags erfolgen. Ein Vorschlag für eine entsprechende schriftliche Erklärung könnte für ein Interview so aussehen:

Hiermit erkläre ich in Bezug auf das am [DATUM] dem [ANSTALT] gegebene Interview, dass ich die Weiternutzung des Textes und der Video- und Audioaufnahme unter folgender Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 4.0 Deutschland (CC BY-NC-ND 4.0 DE) zustimme.

Mir ist bekannt, dass damit Dritte das Recht haben, das Interview unter Nennung der Quelle ohne Veränderung zu nutzen und zu veröffentlichen. Eine kommerzielle Nutzung ist Dritten durch diese Lizenz nicht erlaubt.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung grundsätzlich nicht widerrufen kann. Im Fall der Ausübung eines gesetzlich anerkannten Widerrufsgrunds ist mir bekannt, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Veröffentlichungen und zur Verfügungstellungen an Dritte nicht berührt.

Mir ist bekannt, dass auch nach erfolgtem Widerruf Dritte das Interview nutzen können, weil sie das Interview vor Widerruf oder im Fall einer Erlangung durch Dritte auch nach Widerruf erlangt haben. Die Rundfunkanstalt ist nicht verpflichtet, gegen solche Nutzungen vorzugehen.

Die Rundfunkanstalt haftet nicht für Rechtsverletzungen Dritter und ist auch nicht verpflichtet, gegen rechtswidrige Nutzungen vorzugehen.

Ich versichere, dass ich in dem Interview keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechte) verletzt habe und stelle insoweit die Rundfunkanstalt von allen Ansprüchen Dritter frei.

[DATUM], [NAME]

## 2.4 Kennzeichnung der Inhalte

Die Kennzeichnung von ARD-Inhalten als CC-lizenzierte Inhalte muss gemäß den Vorgaben des Rechteinhabers und der CC-Lizenz erfolgen: Es muss die verwendete Lizenz genannt werden, die Erklärung der Lizenz wird verlinkt<sup>15</sup>. Damit ein Nutzer dieses Inhalts die ARD/den Sender/die Redaktion als Quelle korrekt nennen kann, bietet es sich an, die Quelle in der Art anzugeben, wie sie genannt werden soll.

Bei der CC-Kennzeichnung eines Textes sollte klar werden, für welchen Text die Lizenz gilt. Die Kennzeichnung eines unter CC-Lizenz stehenden Bildes kann im Bild selbst erfolgen oder zumindest direkt unter dem Bild. Eine Kennzeichnung nur im Alt-Tag/Title-Tag genügt nicht, u.a. da der Lizenzhinweis dann auf Touchbildschirmen (Tablets/Smartphones) nicht zu sehen wäre. Bei Videos oder Audios bietet es sich an, die Kennzeichnung sowohl im Video bzw. im Audio selbst vorzunehmen als auch auf den Webseiten, auf denen das Video eingebunden ist.

## 2.5 Bereitstellung

Inhalte, die unter einer CC-Lizenz publiziert werden, müssen in einer mediengerechten Form bereitgestellt werden, damit die Nutzer sie übernehmen können. Die Bereitstellung erfolgt in der Regel als Download und ggf. als Embedding-Möglichkeit.

---

<sup>15</sup> Diese Adresse wird verlinkt: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### 3. Perspektiven der Creative-Commons-Lizenznutzung

In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, über die in Kapitel 1 beschriebene Lizenz (BY-NC-ND) hinaus zu gehen. Dabei ist es allerdings ratsam, jedes Einzelkonzept und die jeweiligen Inhalte, die mit diesen Lizenzen verbunden werden, wegen der damit verbundenen Risiken zuvor von den zuständigen juristischen Abteilungen prüfen zu lassen.

#### 3.1 Der Nutzer als Mit-Schöpfer

Neue Formen des Journalismus lassen das klassische Sender-/Empfänger-, Urheber-/Konsumenten-Modell hinter sich, die Nutzer werden zu Ko-Produzenten, kreativen Weiterentwicklern von Materialien und Inhalten; diese kreative Mitarbeit schafft aber auch eine multiple Urheberschaft, die mit Hilfe einer entsprechenden CC-Lizenz einen Rahmen finden könnte.

Ein anderes Szenario sind sogenannte Mash-Up-Formate: Die ARD stellt den Nutzern beispielsweise einen Serien-Ausschnitt zur Verfügung und fordert sie auf, diesen Ausschnitt neu zu vertonen/synchronisieren. Solche Szenarien erfordern eine allgemeine Zugänglichkeit der Materialien/des Contents, wie sie durch CC realisiert werden können – dann allerdings natürlich mit der Erlaubnis „zum Verändern“.

Soll der Bekanntheitsgrad einer derart angelegten Aktion noch gesteigert werden, wäre es sinnvoll, auch eine Weiterverbreitung der von Usern bearbeiteten Inhalte durch diese Nutzer selbst in Sozialen Netzwerken zu fördern.

#### 3.2 Zusammenarbeit mit externen Partnern

In der Zusammenarbeit mit externen Partnern werden häufig ARD-Inhalte lizenziert zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob die betroffenen ARD-Inhalte unter CC lizenziert werden könnten – möglicherweise sogar ohne das Verbot der kommerziellen Nutzung – zum Beispiel, um eine Zusammenarbeit mit Wikimedia möglich zu machen. Diesen Weg hatte das ZDF beim „ZDF Check“ vor der Bundestagswahl gemeinsam mit Wikimedia gewählt.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Mehr Informationen dazu im Anhang, Kap. B1

## 4. Mögliche nächste Schritte

Angesichts der aufgeführten Vorteile erscheint der Einsatz von CC-Lizenzen für ausgewählte Inhalte empfehlenswert. Folgende nächste Schritte bieten sich – in Abstimmung mit den zuständigen Kommissionen der ARD – an:

### 4.1 Erstellung eines redaktionellen Konzeptes

Landesrundfunkanstalten, die ausgewählte Inhalte unter CC veröffentlichen wollen, sollten in einem ersten Schritt – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Justitiariaten der Anstalten – den inhaltlichen Rahmen definieren. Basis der redaktionellen Konzepte können folgende drei Elemente sein:

1. Ausgewählte redaktionelle Inhalte werden unter einer CC-Lizenz im Rahmen des in den Telemedienkonzepten beschriebenen Auftrags veröffentlicht.
2. Die Verwendung von CC-Lizenzen ausgewählter Inhalte unterstützt die Umsetzung
  - des Auftrags zur Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft,
  - des Auftrags zur Mitwirkung an der freien und öffentlichen Meinungsbildung,
  - des Auftrags zur Förderung der Medienkompetenz und
  - der Förderung des Zusammenwirkens mit anderen (möglicherweise gemeinwohlorientierten) Partnern.
3. Vor diesem Hintergrund werden ausgewählte Inhalte aus den Themenbereichen Politik und Gesellschaft, Wissen und Bildung, Kultur und Medien, Unterhaltung und Sport, Programmhinweise und Unternehmensdarstellung unter Einhaltung der Regeln einer geeigneten CC-Lizenz veröffentlicht.

### 4.2 Start geeigneter Pilotprojekte

Jeder Landesrundfunkanstalt, die ausgewählte Inhalte unter CC veröffentlichen will, empfehlen wir, in einem ersten Schritt eine begrenzte Zahl besonders geeigneter Inhalte zu identifizieren (siehe 2.2). Diese ausgewählten Inhalte können als Pilotprojekt unter CC lizenziert werden. Es empfiehlt sich – im Hinblick auf die Förderung der Medienkompetenz – zum Pilotprojekt eine Webseite anzubieten, die den Nutzern das CC-Modell erklärt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Publikation der Pilotprojekte unter einer Creative-Commons-Lizenz auch von den eigenen Redaktionen und den Pressestellen öffentlich begleiten zu lassen.

### **4.3 ARD-Workshops**

Für Fragen zum Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerne zur Verfügung. Falls gewünscht, wird die ARD Onlinekoordination Workshops über CC für ARD-Inhalte anbieten. Ansprechpartner: Thomas Laufersweiler.

## Anhang

### A. Beispiele für Creative Commons in der ARD

#### A.1 NDR: Zapp/extra 3/NDR.de-Texte

Als erster öffentlich-rechtlicher Sender in Deutschland hat der NDR 2007 begonnen, ausgewählte eigene Inhalte unter der Lizenz BY-NC-ND zu veröffentlichen.<sup>17</sup> Die Redaktionen von NDR.de, Zapp und Extra 3 waren an dem Pilotprojekt beteiligt. Mittlerweile haben auch andere Redaktionen Beiträge unter der genannten CC-Lizenz publiziert. Von der Öffentlichkeit wurde das Projekt durchweg positiv aufgenommen.

#### A.2 BR: quer

Seit April 2011 veröffentlicht die BR-Sendung quer jede Woche zwei Rubriken aus der Sendung unter einer CC-Lizenz. Nach guten Erfahrungen damit wurde das Angebot Ende 2011 auf drei Rubriken erweitert, die unter CC BY-NC-ND 3.0 DE publiziert wurden:

- Der quer-Ministerpräsident – unsere Rubrik mit Seehofer-Imitator Wolfgang Krebs am Schluss der Sendung
- Der quer-Schläger – die Rubrik in der Christoph Süß in verschiedene Rollen schlüpft
- die Outtakes – unsere Sammlung von krudem nicht gesendeten Material.

Das Material wird dabei sowohl auf BR.de (im Quer-Blog) als auch auf Youtube angeboten. Die Lizenz wird in die Videos als Tafel eingebaut.<sup>18</sup>

Auf einer Projektseite wird den Nutzern erklärt, was die Lizenz ihnen im Umgang mit dem Material zugesteht.<sup>19</sup> In der Netzgemeinde wurde das Projekt durchgehend positiv aufgenommen. Beispiele:

*"Das Pilotprojekt des BR ist ein Schritt in die richtige Richtung und steht der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt gut zu Gesicht. Es wäre wünschenswert, dass dieses Angebot weiter ausgebaut wird"* (Irights)

*"Aber schön, dass man jetzt auch beim BR mal mit Creative Commons startet, wir brauchen mehr von diesen Pilotprojekten, um weitere Redaktionen davon zu überzeugen."* (Netzpolitik.org)

<sup>17</sup> <http://www.ndr.de/cc>

<sup>18</sup> Beispiel: <http://www.youtube.com/watch?v=pztjerkHJQA&list=TLSS622LzVAco>

<sup>19</sup> <http://blog.br.de/quer/noch-mehr-creative-commons-von-quer-02122011.html>

## B. Creative Commons in den Medien und anderen Institutionen

### B.1 ZDF

#### „Elektrischer Reporter“

Seit 2008 wird der renommierte Webvideo-Podcast „Elektrischer Reporter“ von Mario Sixtus im ZDF gesendet. Die Episoden stehen unter der Lizenz (BY-NC-SA) [Namensnennung, Keine kommerzielle Nutzung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen]. Diese Lizenz erlaubt das nicht-kommerzielle Remixen (<http://elektrischer-reporter.de/>).

#### „#ZDFcheck“ in Zusammenarbeit mit Wikimedia

„#ZDFcheck“ überprüfte vor der Bundestagswahl 2013 Politikeraussagen, checkte die von den Politikern genannten Zahlen und Fakten. Die Ergebnisse wurden als Texte, Grafiken und Videos angeboten. Das ZDF stellte die Inhalte unter eine CC-Lizenz.<sup>20</sup>

### B.2 BBC

#### Creative Archive Licence

Die BBC startete 2004 das sehr ambitionierte Projekt „Creative Archive“ – in Zusammenarbeit mit CC-Begründer Prof. Lawrence Lessig. Hier sollte ein riesiges, online erreichbares Filmarchiv unter einer selbst entwickelten Lizenz nach dem Vorbild von CC aufgebaut werden. Diese Lösung wurde dabei als Mittelweg betrachtet zwischen dem strikten „Alle Rechte vorbehalten“ und dem Status als „gemeinfrei“. Paul Gerhardt, damals Joint Director des BBC Creative Archive erklärte:

*„We hope the BBC Creative Archive can establish a model for others to follow, providing material for the new generation of digital creatives and stimulating the growth of the creative culture in the UK.“<sup>21</sup>*

Das Pilotprojekt bei der BBC wurde 2006 eingestellt. Die unter der Creative Archives-Lizenz veröffentlichten Inhalte wurden nach einer Prüfung des BBC Trust wieder zurückgezogen.<sup>22</sup> Es finden sich bei der BBC aktuell nur vereinzelte Angebote, die unter Creative-Commons-Lizenzen stehen.

<sup>20</sup> „Alle für die Microsite des ZDF neu erstellten Inhalte werden von den Rechteinhabern unter der Lizenz Creative Commons Attribution (CC-by) 3.0 Unported lizenziert, die eine Nachnutzung für jedermann erlaubt. Das gilt für alle neu erstellten Texte, Grafiken und Videos. Ausgenommen sind Inhalte aus dem Archiv des ZDF und von anderen Medien, die zur Verdeutlichung eines Themas beigelegt werden. Die jeweilige Lizenz ist am Logo unter dem Video oder der Infografik eindeutig zu erkennen. Die entstandenen Texte dürfen mit Quellenangabe genutzt werden. Alle Videos zum Projekt finden sich hier <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/#/kanaluebersicht/1889934> in der Mediathek und lassen sich dort direkt herunterladen.“ Quelle: <http://zdfcheck.zdf.de/faq>

<sup>21</sup> [http://www.bbc.co.uk/pressoffice/pressreleases/stories/2004/05\\_may/26/creative\\_archive.shtml](http://www.bbc.co.uk/pressoffice/pressreleases/stories/2004/05_may/26/creative_archive.shtml)

<sup>22</sup> [https://en.wikipedia.org/wiki/BBC\\_Archives#Creative\\_Archive\\_Licence](https://en.wikipedia.org/wiki/BBC_Archives#Creative_Archive_Licence)

## R&D TV

2009 stellte die BBC Beiträge aus der Technologiesendung „R&D TV“ unter der CC-Lizenz (BY-NC) [Namensnennung, Keine kommerzielle Nutzung] ins Netz.<sup>23</sup>

### B.3 Al Jazeera

Anfang 2009 startete Al Jazeera ein spezielles Angebot von Videos aus dem Gaza-Streifen, die unter CC stehen. Jeder kann die Videos nutzen, auch konkurrierende Nachrichtensender – solange Al Jazeera als Quelle genannt wird. Auch die Inhalte der Al Jazeera-Blogs stehen unter der CC-Lizenz (BY-ND-NC) [Namensnennung, Keine Bearbeitung, Keine kommerzielle Nutzung].

### B.4 Andere Institutionen

**Wikipedia** ist nach Flickr der größte Anbieter von Inhalten unter einer CC-Lizenz. Ursprünglich hatte Wikipedia die GNU Free Documentation Licence verwendet, wechselte 2009 zu Creative Commons und nutzt seither die Lizenz (BY-SA) [Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen] – vor allem, um mit anderen offenen Wissensportalen kompatibel zu sein.

Das **Bundesarchiv** ist verantwortlich für die größte Einzelspende von Medien an Wikimedia Deutschland: Im Dezember 2008 wurden vom Deutschen Bundesarchiv 80.000 Fotos hochgeladen – überwiegend zum Thema deutsche Geschichte. Verwendet wurde die Lizenz (BY-SA) [Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen].

Die **Bundeszentrale für politische Bildung** veröffentlicht viele ihrer Texte, Grafiken und Tabellen unter der CC-Lizenz (BY-NC-ND) [Namensnennung, Keine kommerzielle Nutzung, Keine Bearbeitung].

Seit Juli 2012 verwendet auch die **Weltbank** für viele ihrer Studien und Veröffentlichungen die CC-Lizenz (BY) [Namensnennung].

Das **Weißes Haus** setzt seit dem Regierungsantritt von Präsident Barack Obama in seiner Copyright Policy ebenfalls auf CC:

*“Pursuant to federal law, government-produced materials appearing on this site are not copyright protected. (...) Except where otherwise noted, third-party content on this site is licensed under a Creative Commons Attribution 3.0 License. Visitors to this website agree to grant a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the rest of the world for their submissions to Whitehouse.gov under the Creative Commons Attribution 3.0 License.”<sup>24</sup>*

<sup>23</sup> <http://ftp.kw.bbc.co.uk/backstage/index.whtml>

<sup>24</sup> <http://www.whitehouse.gov/copyright/>

**Flickr** erleichtert es seinen Nutzern, eigene Bilder unter CC zu stellen und entsprechend gekennzeichnete Bilder in einem gesonderten Portal zu finden.<sup>25</sup> Mittlerweile sollen auf Flickr mehr als 200 Millionen Bilder unter einer CC-Lizenz stehen.

Auch in der erweiterten Bildersuche bei **Google** ist es mittlerweile möglich nach Nutzungsbedingungen gefiltert zu suchen.

---

<sup>25</sup> <http://www.flickr.com/creativecommons>